



- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen,
- Unterhaltungsarbeiten sowie
- die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

Die Geltungsdauer einer Veränderungssperre beträgt nach § 17 Abs. 1 BauGB zwei Jahre.

Durch die Veränderungssperre wird es möglich, Bauvorhaben, die sich nicht in den Rahmen der voraussichtlichen Planungen einfügen, bis zum Ablauf der Veränderungssperre bzw. bis zur Rechtskraft des Bebauungsplanes abzulehnen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 14 Abs. 2 BauGB Ausnahmen von der Veränderungssperre jederzeit möglich sind, wenn dem geplanten Vorhaben überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

### C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die finanziellen Mittel sind im Haushaltsplan 2018 bereitgestellt.

### D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Die vorgelegte Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 92 (Wendstraße 39 a und b) wird beschlossen / nicht beschlossen.

Der Beschluss der Stadtvertretung vom 07.12.2017 zu TOP 13 wird aufgehoben.



Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	21.3.18
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	01/03/2018



Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden gemäß § 14 Abs. 3 BauGB von der Veränderungssperre nicht berührt.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
  
- (2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer Bekanntmachung außer Kraft, wenn sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 BauGB verlängert wird. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für den in § 1 genannten räumlichen Geltungsbereich rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Heiligenhafen, den

Stadt Heiligenhafen  
Der Bürgermeister  
-Bauverwaltung-

(Heiko Müller)  
Bürgermeister

**Geltungsbereich der Veränderungssperre**

**1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 87 für den Bereich Thulboden 60/ Wendstraße 39**

